

2545/AB XXI.GP
Eingelangt am:03.08.2001

BUNDESKANZLER

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 6. Juni 2001 unter der Nr. 2543/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend innerstaatliche Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional - oder Minderheitensprachen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

Die Bundesregierung war stets bemüht, den Volksgruppenschutz auch im Sinne des Memorandums der Volksgruppen weiterzuentwickeln. So wurden etwa mit der Schaffung einer Staatszielbestimmung, der Ratifikation der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional - oder Minderheitensprachen, der Erlassung einer Topographieverordnung für das Burgenland und einer ungarischen Amtssprachenverordnung zentrale Anliegen des Memorandums erfüllt. Anzumerken ist jedoch, daß weder das genannte Memorandum noch die Rahmenkonvention „eine umfassende Neukodifizierung der Volksgruppenrechts in Österreichs“ verlangen. Hinsichtlich der tschechischen und der slowakischen Volkgruppe sowie der Volksgruppe der Roma ist anzumerken, daß das Memorandum der Volksgruppen keinen aktuellen Bedarf nach zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften und Amtssprachenregelungen feststellt.

Zu Frage 3:

Der angesprochene Sachverhalt betrifft nicht den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 4:

Die Neufassung des ORF - Gesetzes (die am 5. Juli im Nationalrat beschlossen wurde), sieht in § 5 Abs. 1 vor, daß im „Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme angemessene Anteile in den Volkssprachen jener Volksgruppen, für die ein Volkssprachenbeirat besteht, zu erstellen“ sind. Damit konnte eines der grundlegendsten Anliegen der Volksgruppen, nämlich die Verankerung der Volksgruppen auch im öffentlichen Auftrag des ORF verwirklicht werden. Soweit mir bekannt ist, hat der ORF bereits Kooperationsverträge mit den sog. Volkssprachenradios bzw. deren Trägern abgeschlossen. Eine ständige Einrichtung einer speziellen Volkssprachenradioförderung ist im Hinblick auf die neue Rechtslage nicht mehr vorgesehen.

§ 28, der die Zusammensetzung des Publikumsbeirates betrifft, ist so formuliert, daß auch die Volksgruppen in den Kreis der vorschlagsberechtigten Einrichtungen einbezogen sind.